

Information der lippischen Volkshochschulen zu Präventionskursen nach § 20 SGB V

Sehr geehrte Kursleitende,
sehr geehrte Teilnehmende,

die Rahmenbedingungen, unter denen die Bescheinigung „Präventionskurse nach § 20 Abs. 1 SGB V“ für Kursteilnehmende ausgestellt werden kann, haben sich seit Anfang des Jahres 2016 geändert. Für Kurse, die ab dem 01.01.2016 beginnen, erfolgt die Bezuschussung nur noch, wenn sie in eine Datenbank der Krankenkassen, der Zentralen Prüfstelle Prävention (ZPP), eingestellt werden.

Aus nachstehend genannten Gründen beteiligen sich die lippischen Volkshochschulen nicht an dieser Datenbank:

Qualifikation der Kursleitenden

Die Volkshochschulen (VHS) in Lippe bieten seit Jahren vielfältige Kurse und Seminare zur Gesundheitsförderung und Primärprävention auf einem hohen qualitativen und professionellen Standard zu günstigen Entgelten an. Selbstverständlich verfügen alle Kursleitungen über die notwendigen fachlichen, pädagogischen und persönlichen Voraussetzungen. Für spezielle Angebotsbereiche besitzen sie darüber hinaus entsprechende Zusatzqualifikationen - unabhängig von einer möglichen Anerkennung über die Krankenkassen nach § 20 SGB V. Die Kriterien, die von der ZPP vorgegeben werden, entsprechen nicht den Qualitätsstandards der VHS!

Kursinhalte/Stundenpläne und Kursdauer

Strikte, standardisierte Vorgaben der Stundenpläne, wie sie von der Prüfstelle gefordert werden, lassen sich oft nicht auf die realen Kurssituationen anwenden. So werden weder unterschiedliche Gruppengrößen, Altersstrukturen oder die Kursteilnahme über längere Zeit berücksichtigt. Die Dauer der Kurse ist ebenfalls mit klaren Auflagen versehen worden. In der Folge ist ein Eingehen auf Teilnehmerwünsche und -bedürfnisse nicht in dem notwendigen Umfang möglich, wodurch zentrale Qualitätsstandards von VHS-Kursen wegfallen würden.

DIN-ISO-Zertifizierung wird nicht berücksichtigt

Die hohen Qualitätsstandards der lippischen Volkshochschulen, die durch regelmäßige Überprüfungen und ein umfangreiches Qualitätsmanagementsystem sichergestellt und schon seit Jahren nach DIN EN ISO 9001 zertifiziert werden, finden seitens der Krankenkassen keine Berücksichtigung. Für die VHSen ist diese Zertifizierung jedoch maßgeblich. Weiterhin haben sich die lippischen Volkshochschulen auf die Qualitätsempfehlungen des VHS-Bundesarbeitskreises Gesundheit verständigt. Durch die Mitgliedschaft im „VHS-Qualitätsring Gesundheit“ dokumentieren die Volkshochschulen in Lippe ihr Verständnis von Gesundheitsbildung und -förderung im Sinne dieser Empfehlungen.

Datenschutz und juristische sowie finanzielle Risiken

Es ist datenschutzrechtlich aus unserer Sicht nicht zulässig, dass ein Kursanbieter persönliche Daten von Kursleitungen an Dritte herausgibt oder in eine externe Datenbank einpflegt, was aber für diesen Prozess notwendig wäre.

Da trotz sorgfältiger Prüfung bei fehlerhaften Beurteilungen seitens der Kursanbieter Strafzahlungen in beträchtlicher Höhe drohen, können diese Risiken im Interesse der Teilnehmenden, der Kursleitungen und der VHS nicht eingegangen werden.

Verlagerung von Aufgaben

Die Prüfung und Anerkennung von Kursangeboten nach § 20 SGB V ist eine originäre Aufgabe von Krankenkassen und wird durch die Neuregelungen auf die VHS übertragen, indem erwartet wird, dass Mitarbeitende der VHS die Pflege der Datenbank der Zentralen Prüfstelle übernehmen.

Wir bedauern die gegenwärtige Situation sehr. Selbstverständlich stellen wir Ihnen weiterhin eine Teilnahmebescheinigung aus und Sie können damit versuchen, Ihr Recht auf Bezuschussung gegenüber Ihrer Krankenkasse zu erwirken. Längst nicht alle Krankenkassen und Volkshochschulen beteiligen sich an dem beschriebenen Verfahren der Zentralen Prüfstelle Prävention.

**Ihre Gesundheit war, ist und bleibt bei der VHS in guten Händen!
Ihre Lippischen Volkshochschulen.**